

K O P I E

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der SKFM –Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V. gründet die SKFM Velbert - Heiligenhaus Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, um im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche daran mitzuwirken, dass Menschen in Velbert und Heiligenhaus, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind und aufgrund ihrer persönlichen Lebensgeschichte unter erheblichen Vermittlungshemmnissen leiden, Hilfen zur Überwindung ihrer Arbeitslosigkeit erhalten.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
SKFM Velbert - Heiligenhaus Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Velbert

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung; insbesondere die Errichtung und der Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Beratung, Beschäftigung und Qualifizierung von benachteiligten und behinderten Menschen, Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und anderer sozialer Dienste in Velbert und Heiligenhaus. Ziel ist die Vermeidung und Überwindung der Abhängigkeit von öffentlichen oder nichtöffentlichen Leistungen sowie die Eingliederung in das Berufsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 AO, insbesondere die in § 52 Abs.2 Nummer 4 (Jugend- und Altenhilfe) und Nummer 9 (Zwecke der freien Wohlfahrtspflege) genannten Zwecke.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

- 4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband/Kirchenrechtliche Aufsicht

- 1) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus.
- 2) Sie erteilt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.
- 3) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- 4) Sie erkennt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung, Prävo) in der Fassung vom 29.03.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2022, Seite 92 ff.) sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Die Gesellschaft erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- 5) Änderungen des Gesellschaftervertrags sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- 6) Die Gesellschaft informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 7) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- 8) Der/die Geschäftsführer*innen ist/sind verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- 9) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- 10) Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände und Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.
- 11) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer/seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
- 2) Alleingesellschafter ist derzeit der
SKFM Velbert e.V.
mit Sitz in Velbert vertreten durch seinen Vorstand, der hierauf
auch einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro übernimmt.
- 3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten gehalten werden, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen sowie sonstige juristische Personen als Träger von Einrichtungen oder Diensten, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt wurden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Organe der Gesellschaft
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Geschäftsführung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Die Zuständigkeit für den Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- 4) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Velbert, den 31. Januar 2023



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a surname that is partially obscured by the 'M'.

Notar

Urkundenverzeichnis-Nummer 131 / 2023

Amtsgericht Wuppertal
-Handelsregister-
Eiland 2
42103 Wuppertal

HRB 21482 SKFM Velbert – Heiligenhaus Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Velbert

Der Unterzeichnende meldet als alleiniger Geschäftsführer folgendes zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Der Gesellschaftsvertrag ist in §§ 2 (Zweck) und 4 (Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband/Kirchenrechtliche Aufsicht) geändert.
2. Die Geschäftsanschrift lautet weiterhin: Grünstraße 3, 42551 Velbert.

Der Anmeldung werden beigefügt:

1. Urkunde vom heutigen Tage -UVZ.Nr. 130 /2023 des Notars Dr. Michael Schüller in Velbert-,
2. der vollständige Wortlaut des geänderten Gesellschaftsvertrages mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung des Notars.

Die Kosten zahlt die Gesellschaft.

Die Urschrift dieser Urkunde soll vom beglaubigenden Notar verwahrt werden.

Der beglaubigende Notar bzw. sein Vertreter oder Amtsnachfolger werden ermächtigt, sämtliche zum handelsregisterlichen Vollzug dieser Registeranmeldung etwa noch erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, wobei Erforderlichkeit und/oder Zweckmäßigkeit dem Handelsregister gegenüber nicht nachgewiesen werden müssen.

Velbert, den 26. Januar 2023



(Willi Knust)

Aufgrund vor mir erfolgter Fertigung beglaubige ich die eigenhändige Namensunterschrift des Herrn Willi Knust, geboren am 23. Februar 1960, wohnhaft Zur Dalbeck 52, 42549 Velbert, mir von Person bekannt.

Velbert, den 26. Januar 2023



Notar

Dr. Michael Schüller

